Behörde für Inneres und Sport
A 252

21. Dezember 2018

An das
Einwohner-Zentralamt

Anordnung Nr. 2/2018

Weitere Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien gemäß § 60a Abs.1 in Verbindung mit § 23 Abs.1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bis zum 30. Juni 2019

Gemäß Beschluss der 209. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 28.-30. November 2018 wird die zuletzt mit Anordnung 2/2017 bis zum 31.12.2018 verfügte Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien bis zum 30. Juni 2019 verlängert.
Das Bundesministerium des Innern hat das für die Verlängerung des Abschiebungsstopps erforderliche Einvernehmen erklärt.

Von dem Abschiebungsstopp weiterhin ausgenommen sind Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse besteht, das nach § 54 Abs. 2 schwer oder nach § 54 Abs. 1 AufenthG besonders schwer wiegt, gegen die eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen unberücksichtigt bleiben.

[redacted]